

SATZUNG:

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Löschgruppe vor der Brücke**“.
Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.
(eingetragener Verein)

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kettwig.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Kettwig vor der Brücke. Er hat sich zu diesem Zweck die Aufgabe gestellt, insbesondere den Nachwuchs (Jugendfeuerwehr) und den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Kettwig vor der Brücke, sowie der Alters- und Ehrenabteilung Essen-Kettwig vor der Brücke zu fördern; er verfolgt diesen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufheben des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen der Löschgruppe Freiwillige Feuerwehr Essen-Kettwig vor der Brücke soweit sie ihren Beitritt zum Verein erklären. Weiterhin sind die Mitglieder der Altersabteilung ordentliche Mitglieder des Vereins, sofern sie ihren Beitritt erklären.
Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen des Vereins.
- (2) Die Ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht.
- (3) Die Ordentlichen Mitglieder haben bei einer 2/3-Mehrheit die Möglichkeit das Misstrauen auszusprechen. Das Misstrauen muss schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Dieser ist daraufhin verpflichtet kurzfristig eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, um den betreffenden Sachverhalt zu klären. Sollte das Misstrauen weiterhin bestehen, hat die Versammlung das Recht, einen oder mehrere Vereinsvorstandsposten zur Wahl zu stellen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen finanziell die Zwecke des Vereins. Sie können natürliche oder juristische Personen sein.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ebenfalls können durch Stellung und Bedeutung hervorragende Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Zustimmung der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie durch den Tod eines Mitgliedes.
- (7) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30. November durch Einschreibebrief mitzuteilen. Für die rechtzeitige Kündigung ist der Tag und das Datum des Poststempels maßgebend.

(8) Der Ausschluss kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher ist besonders dann gegeben,

- wenn ein Mitglied die Satzung nicht befolgt oder grob fahrlässig gegen diese verstößt,
- wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben eines Mitglieds den Vereinsinteressen schadet,
- wenn der Beitrag nicht bezahlt wird.

§ 6 Beiträge

Beiträge und Aufnahmegebühren werden in der Jahreshauptversammlung jährlich festgelegt.

§ 7 Schlichtung

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu.

Eventuelle Beschwerden sind an den Vereinsvorstand zu richten, der darüber grundsätzlich allein entscheidet.

Gegen ein Mitglied, das wegen eines Streites mit einem anderen Mitglied unter Umgehung der Anrufung des Vereinsvorstandes oder gegen eine Entscheidung des Vereinsvorstandes als Schiedsstelle das ordentliche Gericht anruft, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vereinsvorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist das ausführende Organ des Vereins.
Er wird jeweils für drei Jahre von den ordentlichen Mitgliedern gewählt.
- (2) Ihm obliegt die Vereinsleitung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

- (3) Er vergibt die Fördermittel im Sinne der „Grundsätze zur Verwendung der Fördermittel“.
- (4) Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
Stimmberechtigte Mitglieder:
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Nicht stimmberechtigte Mitglieder:
Schriftführer
Beisitzer
- (5) Der Vereinsvorstand kann auch durch Fördernde und Ehrenmitglieder gestellt werden, wobei mindestens der Beisitzer ordentliches Mitglied sein muss.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern genügt. Wenn es möglich ist, sollte eins der Vorstandsmitglieder der erste oder zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen einzutragen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Versammlung kommissarisch zu besetzen. Diese Bestellung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit widerrufen werden.
- (8) Er Entscheidet in allgemeinen Fragen des Vereinslebens.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, die alljährlich zu erfolgen hat. Alle Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu diesem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
Dem Vorstand obliegt weiter die Feststellung der Tagesordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (10) Der Vorstand schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (11) Er ist ferner berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ordentliches Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Im Falle von Tod oder Geschäftsunfähigkeit von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand durch Einstimmigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Bei der nächsten Hauptversammlung sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch Neuwahl zu ersetzen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl als geschäftsführender Vorstand im Amt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Vereinsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Vereinssammlung ein.
- (2) Die Einberufung einer Versammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Termin. Wenn einzelne Vereinsmitglieder es wünschen kann ihnen die Einberufung auch via E-Mail mitgeteilt werden.

(3) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschließt folgende Punkte:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Rechnungsbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes (soweit erforderlich)
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Ersatzprüfers, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- „Grundsätze zur Verwendung der Fördermittel“

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Außerordentliche Versammlung:

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn:

- mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beschließen.
- 10 % der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

- (5) Die Wahlen sind in geheimer Form durchzuführen.

- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Vorstellung zu dem einen oder anderen Punkt der Tagesordnung schriftlich einzureichen.
- (7) Über Satzungsänderungen wird nach schriftlichem Antrag durch die Vereinsversammlung beschlossen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über Änderungen des Vereinszwecks wird nach schriftlichem Antrag durch die Vereinsversammlung beschlossen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Protokollführung

Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung sind schriftlich auszuzeichnen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied als Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder voraus.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss mit mindestens einer 2/3-Mehrheit aller zur Auflösungsversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Essen, Löschgruppe Essen-Kettwig vor der Brücke für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen,

die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 09.06.08 errichtet. Sie tritt am 19.06.08 in Kraft.

Satzung Förderverein
Löschgruppe vor der Brücke e.V.